# Das westpreußische Handwerk

Amtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz für den Regierungsbezirk Marienwerder

„Das westpreußische Handwerk" erscheint einmal wöchentlich. Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk., mit Bestellgeld 1,37 Mk. Bestellungen nehmen sämtliche Postanstalten und Briefträger entgegen.



Im Anzeigenteil kostet die viergespalt. Petitzeile 25 Pf., von Innungen u. Genossenschaften 20 Pf. Aufträge nimmt der Verlag Königl. Wpr. Hofbuchdruckerei Fritz Kanter, Marienwerder, entgegen.

Nr. 28. | **Graudenz, Sonnabend, den 13. Oktober** | **1917.**



Am 21. September d. Js. erlitt bei dem Sturmangriff auf Jakobstadt den Heldentod

der Syndikus unserer Handwerkskammer

Herr Dr. jur. Adolf Baenitz

Unteroffizier und Offizier-Aspirant.

Wir verlieren in dem zu früh Dahingeschiedenen einen stets pflichttreuen und eifrigen Beamten, seine Verdienste um die Kammer sichern ihm ein bleibendes Andenken

Graudenz, den 10. Oktober 1917.

Der Vorstand der Handwerkskammer.

Emil Hache, Vorsitzender.

Zeichnet die 7. Kriegsanleihe.

Die Handwerkskammer erachtet es als ihre besondere Pflicht, der bevorstehenden 7. Kriegsanleihe als einer Geldanlage von vorzüglicher Verzinsung und vollkommener Sicherheit zu einem starken und achtunggebietenden Erfolge zu verhelfen. Unschätzbar kann die Wirkung sein, die ein großer Zeichnungserfolg auf die Entschließung der Feinde ausübt. Es liegt andererseits auf der Hand, daß ein bescheidener Erfolg nur geeignet ist, die Kräfte der Feinde noch einmal aufzupeitschen.

Hat sich das stolze deutsche Reich unerschütterlich gegen alle Feinde durchgesetzt, so werden die Friedensbedingungen günstiger und die Verhältnisse für den Wiederaufbau

des deutschen Wirtschaftslebens und damit die Verdienstmöglichkeiten ungleich besser sein, als wenn wir uns von den Feinden — wenn auch zu Unrecht — sagen lassen müssen, daß unsere Geldkraft und damit unsere Wirtschaftskraft überhaupt gelähmt sei

Die Kriegsanleihe durch eigne Zeichnung und durch Werbearbeit in Bekanntenkreisen fördern, heißt aber auch ein richtiges Friedenswerk tun, denn je stärker wir uns zeigen, desto eher werden die Feinde die Fortsetzung des opfervollen Ringens als aussichtslos erkennen. — Eine Schrift, welche alle zur Kriegsanleihe sich erhebenden Fragen in knapper Form behandelt, wird demnächst verbreitet werden.

So legen wir unseren Mitgliedern die eindringliche Bitte ans Herz

Zeichnet selbst nach bestem Können und werbet mit allen Kräften von Anfang bis zum Schluß der Zeichnungsfrist!

Zeichnungen nimmt die Geschäftsstelle der Handwerkskammer Graudenz, Markt 21, entgegen.

Dienststunden der Handwerkskammer.

Die Dienststunden der Handwerkskammer sowie der ihr angeschlossenen Verdingungsstelle sind bis auf weiteres durchgehend

von 8 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags.
Sonnabend: 8 1 Uhr, nachm. geschlossen.

Bekanntmachung betr. Verpflichtung zur Abnahme von Ersatzsohlen.

Die Lederkleinhändler und Rohstoffgenossenschaften sind verpflichtet, die ihnen zugeteilten Ersatzsohlen in Verkehr zu bringen, die Schuhmacher sind verpflichtet, sie abzunehmen und zu verarbeiten. Wo sich herausstellen sollte, daß ein Schuhmacher infolge der besonderen Art seiner Kundschaft, bei der eine Verwendung von Ersatzsohlen in der zugeteilten Sorte unmöglich ist, solche nicht verarbeiten kann, ist dem Lederkleinhändler bezw. der Rohstoffgenossenschaft gestattet, die betreffenden Ersatzsohlen zum vollen ihnen berechneten Einkaufspreis ihnen zurückzugeben, falls der Lederkleinhändler bezw. die Rohstoffgenossenschaft sich nachweislich während dreier Monate erfolglos bemüht haben, dieselben anderweitig, an andere Schuhmacher, kommunale und industrielle Betriebe, Wohlfahrtsanstalten oder unmittelbar an Verbraucher, unterzubringen. Sperrholzsohlen werden nur mit den dazu gelieferten Bodenlederabfällen zurückgenommen.

In allen anderen Fällen werden die zugeteilten Ersatzsohlen nicht zurückgenommen und hat die Verweigerung ihrer Abnahme den Ausschluß von der Zuteilung aller Ersatzmaterialien sowie von Bodenleder zur Folge.

Kontrollstelle für freigegebenes Leder.

Der Deutsche Verein für das Fortbildungsschulwesen

hielt vom 28. bis 30. September d. Js. in Weimar unter dem Vorsitz des Fortbildungsschuldirektors Haese-Charlottenburg seine diesjährige Kriegstagung ab, die stark besucht war. Vorstand, Beirat und Ausschuß traten zunächst zu vorberatenden Sitzungen zusammen. In der Hauptversammlung wurde beschlossen, den Verein künftig zu bezeichnen: „Deutscher Verein für das Fach- und Fortbildungsschulwesen“. Eine Rechtsschutzstelle ist in der Bildung begriffen. Ein vom Vorsitzenden Haese in Vorbereitung befindliches Werk über das Fortbildungsschulwesen wird der Verein finanziell unterstützen. Das Vereinsvermögen beträgt 25 278 Mk. „Die Deutsche Fortbildungsschule“, der „Feierabend“ und die „Wege zur Freude“ mußten infolge des Krieges ihren Umfang einschränken. Der 25. Fortbildungsschultag wird 1918 in Dresden stattfinden. Die Zahl der Ausschußmitglieder wurde auf 30 erhöht. Als Vertreter von Handwerkskammern wurden gewählt die Syndici: Prof. Dr. Kärsten-Oldenburg, Dr. Wilden-Düsseldorf Dr. Henze-Königsberg und Dr. Purpus-Augsburg. Als neues Vorstandsmitglied wurde Gewerbelehrer Witte-Charlottenburg gewählt. Obermeister Reppenhagen-Leipzig, der 25 Jahre als Kassenführer dem Vorstande angehört, wurde der Dank des Vereins zum Ausdruk gebracht.

Der eigentliche Kriegsfortbildungsschultag am Sonntag wies eine reichhaltige Tagesordnung auf. Schulrat Schmidt-München referierte über das gewerbliche Unterrichtswesen, das infolge des Krieges stark gelitten hat. Die Rüstungsindustrie hat den gewerblichen Nachwuchs wie einen Magnet an sich gezogen. Wir werden durch Berufsberatung, Jugendfürsorge und andere Maßnahmen dafür sorgen, daß Gewerbe und gewerbliches Schulwesen wieder erstarken. Das Genußleben muß aber eingedämmt werden. In unser Erziehungswesen muß ein straffer Zug kommen. Den Unterrichtsstoff werden wir umformen und der neuen Zeit anpassen müssen. Die Lehrwerkstätten sind auszubauen, um gute Qualitätsarbeiter zu erziehen. In den Gehilfen- und Meisterschulen ist die Ausbildung bis zur höchsten Vollendung zu bringen, damit im Gewerbestand wieder der alte sichere Stolz auf sein Können und Wissen erwache.

Im Anschluß hieran behandelte Direktor Dörner-Hagen das kaufmännische Unterrichtswesen. Da die heutige Prinzipalslehre mancherlei Lücken aufweist, sind die kaufmännischen Schulen als Berufsanstalten auszugestalten. Die Einführung von Qualitätsklassen ist hier dringend erwünscht.

Wie Geheimer Regierungs- und Landesgewerberat Dr. Kühne-Berlin mitteilte, wird der Minister für Handel und Gewerbe demnächst wieder Kurse für haupt-

7. Kriegs-Anleihe

Einnahme RIGAS

U-Boot-Erfolge

So wird der Friede erreicht

Der nächste Baustein zum Frieden sei der Erfolg der Kriegs-Anleihe

Darum zeichne!

amtlich angestellte Fortbildungsschullehrer abhalten, um tüchtige Lehrkräfte für die gewerblichen Unterrichtsanstalten zu gewinnen.

Zum Schluß sprachen Kgl. Oekonomierat Lembke-Berlin über ländliche Fortbildungsschulen und Fräulein Sander-Leipzig über Mädchen-Fortbildungsschulwesen.

Dr. Pape.

Die Mitgliedspflicht zur Innung

betreffen zwei neuerdings gefällte Entscheidungen, deren eine die Grenze zwischen den Begriffen Fabrik und Handwerk hinsichtlich der Mitgliedspflicht zur Innung und deren andere die Frage der Mitgliedspflicht der Warenhäuser zur Innung klarlegen.

In Hamburg hatte sich ein Schlossereibetrieb durch Uebernahme der Anfertigung von Maschinen zur Herstellung von Dörrgemüse während der Kriegszeit derart vergrößert, daß er statt der 12—14 Gesellen und 8 Lehrlinge vor dem Kriege jetzt 74 Gesellen, 14 Arbeiter, 18 Lehrlinge und einen Techniker beschäftigen konnte. Hieraus leitete der Inhaber dieses Betriebes für sich den Tatbestand des § 100 f der Gewerbeordnung ab, wonach diejenigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben, der für das betr. Gewerbe errichteten Innung nicht anzugehören brauchen. Er beantragte daher bei der Aufsichtsbehörde für die Innungen eine dementsprechende Entscheidung, wobei er auf die Begriffsbestimmungen für den fabrikmäßigen Betrieb: die große Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Größe der Anlagen, die weitgehende Arbeitseinteilung und die technische und kaufmännische Gliederung des Geschäfts schon vor dem Kriege hinwies und dabei zu betonen nicht unterließ, daß seine weitere Zugehörigkeit zur Innung ihm ein Hemmschuh in der Fortentwicklung seines Betriebes und in seinem Anschluß an andere Berufsorganisationen sei.

Diesen Ausführungen gegenüber stellte sich die von der Aufsichtsbehörde zur Aeußerung aufgeforderte Innung auf den Standpunkt, daß eine Arbeitsteilung in allen größeren Schlossereien und Maschinenbauereien herrscht, ja, daß diese da, wo Spezialartikel hergestellt werden, für die Rentabilität des Geschäftes eine Notwendigkeit sei. Wenn die Arbeitsteilung als allein ausschlaggebend für den Begriff der Fabrik sei, dann würden in Hamburg nur noch die Reparaturschlossereien innungspflichtig sein. Auf die angebliche technische und kaufmännische Gliederung des Geschäftes schon vor dem Kriege könne man in Anbetracht des verhältnismäßig geringen Umfanges des Betriebes nicht viel Wert legen. Ob es übrigens möglich sein werde, den strittigen Betrieb in dem jetzigen Umfange weiter zu betreiben, sei sehr zu bezweifeln, weil jetzt von ihm Maschinen zur Herstellung von Dörrgemüse gebaut werden, deren Bedarf nach dem Kriege voraussichtlich sehr zurückgehen werde. Daß dem Betriebe ein Hemmschuh durch seine Zugehörigkeit zur Innung angelegt sei, sei eine irrige Auffassung, denn es könne den Mitgliedern von der Innung nicht verboten werden, sich auch noch anderen Organisationen anzuschließen. Mehrere Innungsmitglieder gehören auch dem Verbande der Eisenindustrie an. Der Hinweis, daß die Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft den Betrieb als fabrikmäßig ansieht, sei nichts Neues und Kennzeichnendes, denn sämtliche Schlossereien, die regelmäßig mindestens 10 Arbeiter beschäftigen, würden von der Berufsgenossenschaft als fabrikmäßige Betriebe angesehen. Deren Innungspflicht aber werde dadurch nicht berührt. Da in dem Betriebe in überwiegender Mehrzahl gelernte Leute arbeiten und es sich empfehle, daß die Ausbildung der Lehrlinge der Aufsicht der Innung unterstellt bleibe, sei der Antragsteller abschlägig zu bescheiden.

Die Innung ist mit ihren Darlegungen durchgedrungen, denn die Aufsichtsbehörde entschied, daß nach den angestellten Ermittelungen der Betrieb vor dem Kriege seiner Art und seinem Umfange nach zweifellos der Innungspflicht unterworfen war. Er hat sich infolge Uebernahme von Kriegslieferungen zwar während der Kriegszeit wesentlich erweitert; diese Erweiterung sei jedoch nicht derart und vor allen Dingen wohl auch nicht dauernd, daß er umdeswillen seinem Charakter nach als ein Fabrikbetrieb angesehen werden könnte. Der Zustand, wie er vor dem Kriege bestand, müsse daher für die Beurteilung der Innungspflicht vorläufig maßgebend sein, und der Inhaber sei daher auch jetzt noch verpflichtet, der Schlosser- und Maschinenbauer-Innung als Mitglied anzugehören.

Gegen diese Entscheidung legte der betr. Betriebsinhaber das Rechtsmittel der Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde, der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe, ein, hatte aber auch damit kein Glück. Die höhere Verwaltungsbehörde schloß sich vollen Umfanges den Entscheidungsgründen der Aufsichtsbehörde für die Innungen an, indem sie ausführte: Die Beschwerde gegen den Bescheid der Aufsichtsbehörde für die Innungen ist als unbegründet zurückzureichen. Die von der Aufsichtsbehörde für die Innungen angegebenen Gründe sind als durchaus zutreffend anzuerkennen. Insbesondere spricht die Größe, Art und Ausdehnung des Betriebes sowie die Zahl der in ihm beschäftigten Arbeiter und die Arbeitsteilung nicht für die Annahme, daß der Betrieb nicht mehr handwerksmäßiger Betrieb, sondern als „Fabrik" aufzufassen ist. Die Behauptung, daß dem Beschwerdeführer durch die Zugehörigkeit zur Innung ein Hemmschuh angelegt sei, ist eine irrige, da seitens der Innung die Mitglieder nicht verhindert werden können, sich auch anderen Arbeitsorganisationen anzuschließen. Tatsächlich gehören nach den angestellten Ermittelungen mehrere Innungsmitglieder dem Verbande der Eisenindustrie und anderen Organisationen an."

Dieser interessante Verwaltungsstreit bestätigt sonach die Auffassung, daß ein Betrieb auch dann als handwerksmäßig betrieben angesehen werden muß, wenn zwar gewisse Merkmale für den Begriff des fabrikmäßigen Betriebes vorhanden sind, im übrigen aber bei der Beurteilung der Gesamtlage und deren künftige Entwickelung das Vorliegen eines handwerksmäßigen Betriebes nach wie vor gegeben ist. (Schluß folgt.)

Die Handwerkerlieferungsgesellschaft m. b. H. im Handwerkskammerbezirk Stettin

teilt mit, daß die Lederzuschneidestelle, wenn von seiten des Lederzuweisungsamts nicht noch anders bestimmt wird, den Titel

„Lederzuschneidestelle für das Handwerk, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stettin"

führen wird.

Da auch von seiten der Industrie die Errichtung ihrer Lederzuschneidestellen bereits in der Presse bekannt gemacht worden ist, möchten wir hierdurch ergebenst ersuchen, auch an die dortigen maßgebenden Blätter eine entsprechende Mitteilung gelangen zu lassen.

Im Auftrage der Handwerkskammer: Schriftleitung: Der Vorsitzende der Kammer Emil Hache, Graudenz.
Druck und Expedition: Königl. Westpr. Hofbuchdruckerei Fritz Kanter, Marienwerder, Marienburger Straße 41.